



**HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK  
NÜRNBERG**

**Geschäftsordnung für die Departments an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(GO-Dep)  
vom 01.12.2022**

Gem. § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg erlässt die Hochschulleitung folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments .....	2
§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen .....	2
§ 3 Zuständigkeiten des Departments .....	2
§ 4 Departmentleitung.....	3
§ 5 Studienbereichsverantwortliche .....	3
§ 6 Departmentrat.....	3
§ 7 Aufgaben der Departmentleitung .....	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften .....	5
Anlage: Übersicht über die Departments .....	6

## § 1 Gliederung der Hochschule in Departments

(1) An der Hochschule für Musik Nürnberg ist gem. § 11 Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg in folgende Departments gegliedert:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Instrumente/Orchester
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen

(2) Die Departments werden entsprechend der Anlage zu dieser Geschäftsordnung in Studienbereiche untergliedert.

## § 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen

(1) <sup>1</sup>Alle Lehrenden sind mindestens einem Department zugeordnet. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Lehrenden erfolgt durch die Hochschulleitung auf Basis des aktuellen Lehrangebotes und gegebenenfalls auf Basis weiterer, mit der Erweiterten Hochschulleitung abgestimmter, Regelungen. <sup>3</sup>Veränderungen werden zu Beginn jedes Semesters von der Verwaltung erfasst und zur Beschlussfassung über die Zuordnung an die Hochschulleitung weitergeleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind keinen bestimmten Departments zugeordnet. <sup>2</sup>Der Studentische Konvent entsendet im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn eines Studienjahres jeweils zwei Studierende mit beratender Stimme in jeden Departmentrat und jeweils eine\*n Studierende\*n in jeden Studienbereich.

## § 3 Zuständigkeiten des Departments

Ein Department ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung bei der Lehrorganisation:
  - Bedarfserhebung des Lehrangebots,
  - Prüfung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen,
  - Mitwirkung bei der Durchführung von Auswahlverfahren gemäß GO §§ 22 bis 27.
- Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement:
  - Wahrnehmung der sich aus dem Qualitätsmanagementsystem ergebenden Aufgaben, insbesondere der Einrichtung, Änderung und Aufhebung der dem jeweiligen Department zugeordneten Studiengänge.
- Kommunikation und Organisation:
  - Weitergabe von Informationen und Beschlüssen an alle Studienbereiche bzw. aus den Studienbereichen und Departments in die Erweiterte Hochschulleitung bzw. Hochschulleitung,
  - Koordination und Beantragung von Anschaffungen,
  - Konzeption, Koordination und Beantragung von Festivals, Workshops und Fortbildungen.

## § 4 Departmentleitung

(1) <sup>1</sup>Die Departmentleitung wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Professor\*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden des jeweiligen Departments bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>3</sup>Die Departmentleitung darf nicht der Hochschulleitung angehören. <sup>4</sup>Scheidet die Departmentleitung vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Departments unterbreiten der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit Vorschläge für die Besetzung der Departmentleitungen. <sup>2</sup>Den Vorschlägen muss eine demokratische Entscheidung des jeweiligen Departments zugrunde liegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird im Rahmen einer Vollversammlung des jeweiligen Departments herbeigeführt. <sup>4</sup>Mit den Vorschlägen nach Satz 1 sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der genannten Personen vorzulegen.

## § 5 Studienbereichsverantwortliche

(1) <sup>1</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Lehrenden des jeweiligen Departments bestellt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Eine Person kann auch für mehrere Studienbereiche als Studienbereichsverantwortliche\*r tätig sein. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>5</sup>Scheidet eine Studienbereichsverantwortliche bzw. ein Studienbereichsverantwortlicher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Departmentleitung bei der Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben und insbesondere in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereiches. <sup>2</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen berufen hierfür mindestens einmal pro Semester eine Studienbereichssitzung ein. <sup>3</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen gehören dem Departmentrat an und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich in enger Abstimmung mit dem Department.

## § 6 Departmentrat

(1) <sup>1</sup>In jedem Department wird ein Departmentrat gebildet, der mindestens einmal im Semester tagt. <sup>2</sup>Dem Departmentrat gehören an:

- die Departmentleitung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Studienbereichsverantwortlichen,
- die zwei vom Studentischen Konvent entsandten Vertreter\*innen mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Besteht der Departmentrat nach Satz 2 aus weniger als fünf Lehrenden, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des jeweiligen Departments so viele weitere Lehrende in den Departmentrat, bis der Departmentrat aus fünf Lehrenden besteht. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren Lehrenden im Departmentrat nach Abs. 1 Satz 3 beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>2</sup>Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Departmentrat unterstützt die Departmentleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Der Departmentrat benennt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für die Leitung des Departments. <sup>3</sup>Diese nimmt im Verhinderungsfall an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung ohne Stimmrecht teil.

(4) <sup>1</sup>Die Departmentleitung lädt schriftlich mindestens einmal im Semester zu einer Departmentrats-sitzung ein. <sup>2</sup>Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. <sup>4</sup>Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>5</sup>Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. <sup>6</sup>Es ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Leitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Departmentrats und der Hochschulleitung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. <sup>7</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Departmentleitung Rüge eingelegt wird.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse des Departmentrats werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind gemäß § 21 der Grundordnung im Protokoll zu dokumentieren. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 20 der Grundordnung.

## § 7 Aufgaben der Departmentleitung

(1) <sup>1</sup>Die Departmentleitung

1. ist federführend zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3,
2. beruft Vollversammlungen ein, leitet diese, und leitet die Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4,
3. lädt zu den Departmentratssitzungen ein und leitet diese,
4. gehört gemäß der Grundordnung der Erweiterten Hochschulleitung an und nimmt an deren Sitzungen teil.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments lädt schriftlich mindestens einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung des Departments ein. <sup>2</sup>Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. <sup>4</sup>Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>5</sup>Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Einzelne Aufgaben können von der Leitung des Departments auf Studienbereichsverantwortliche delegiert werden.

## § 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.10.2018.

Nürnberg, den 01. Dezember 2022



Prof. Rainer Kotzian  
Präsident

Anlage: Übersicht über die Departments

Departments der HfM Nürnberg					Stand: 01.12.2022
<b>Department Elementare Musikpädagogik / Musikpädagogik</b>  Leitung: Sabrina Förner	<b>Department Instrumente / Gesang</b>  Leitung: Prof. Wolfgang Manz	<b>Department Instrumente / Orchester</b>  Leitung: Prof. Dr. Reto Kuppel	<b>Department Jazz</b>  Leitung: Prof. Klaus Graf	<b>Department Musiktheorie / Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen</b>  Leitung: Prof. Maren Wilhelm	
Studienbereiche:					Studienbereiche:
<b>Musikpädagogik / Fachdidaktik</b> André Herteux	<b>Blockflöte</b> Prof. Jeremias Schwarzer	<b>Historische Instrumente / Alte Musik</b> Björn Collet	<b>Jazz-Melodiestrumente / Jazz-Gesang</b> Prof. Jürgen Neudert	<b>Musiktheorie</b> Prof. Maren Wilhelm	
<b>EMP</b> Ines Holland-Moritz	<b>Gesang</b> Prof. Brigitte Geller	<b>Blechblasinstrumente</b> Prof. Uwe Schrödi	<b>Jazz-Rhythmusgruppen- instrumente</b> Prof. Moritz Baumgärtner	<b>Musikwissenschaften</b> Prof. Dr. Martin Ulrich	
Weiteres Mitglied im Departementrat: Prof. Doris Hamann	<b>Klavier</b> Prof. Wolfgang Manz	<b>Orchesterleitung / Dirigieren</b> Prof. Guido Rumstadt	<b>Jazz-Musiktheorie</b> Andreas Feith	<b>Aktuelle Musik / Komposition</b> Prof. Peter Gahn	
Weiteres Mitglied im Departementrat: Prof. Ulrich Hench	<b>Orgel</b> Prof. Markus Willinger	<b>Holzblasinstrumente / Akkordeon</b> Prof. Clara Dent-Bogányi	<b>Jazz-Musikpraxis</b> Prof. Steffen Schorn	<b>Musik und Technik</b> Prof. Toni Hinterholzinger	
	<b>Zupfinstrumente</b> Sebastian Montés	<b>Schlagzeug</b> Prof. Radek Szarek		<b>Schlüsselqualifikationen</b> Prof. Jeremias Schwarzer	
		<b>Streichinstrumente</b> Prof. Dr. Reto Kuppel			
<b>Studierende</b> Johannes Pflaum Rosa Matos-Mendoza	<b>Studierende</b> Franziska von Grafenstein Kilian Stein	<b>Studierende</b> Benedikt Holnhaicher Jakob Sehrig	<b>Studierende</b> Valentina Oefele Johannes Pflaum	<b>Studierende</b> Franziska von Grafenstein Kilian Stein	<b>Studierende</b> Maria Zwerschke Kilian Stein